

# DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG e.V.

Essen/Saarbrücken, am 23. Mai 2023

Ri'in AG Isabelle Biallaß  
Mitglied des Vorstands

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.  
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

---

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Andre Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/575**

A14

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

## **Stellungnahme zum Einsatz von ChatGPT im Justizbereich (Vorlage 18/1022)**

**Anhörung von Sachverständigen  
des Rechtsausschusses  
am Dienstag, dem 13. Juni 2023**

von

**Isabelle Désirée Biallaß**

Die Verfasserin ist auch Richterin am Amtsgericht Essen, eine der Leiterinnen des Think Tanks Legal Tech und KI in der Justiz NRW und Lehrbeauftragte an der TH Köln. Die nachstehenden Bewertungen erfolgen nicht in diesen Funktionen.

## 1. In welchem rechtlichen Verhältnis stehen die „richterliche Unabhängigkeit“ des Art. 97 GG und das Recht jedes Einzelnen auf den „gesetzlichen Richter“, Art. 101 I 1 GG, bzgl. der Verwendung von ChatGPT oder einer vergleichbaren KI-Software durch die Justiz?

Bei der Bewertung des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz ist nach der Art ihrer Nutzung zu unterscheiden. Die nachstehenden Erwägungen sind unabhängig von der eingesetzten Technik. Sie gelten somit auch für den Einsatz von ChatGPT und anderen Large Language Models (im Folgenden mit LLM abgekürzt).

Die so gut wie einhellige Auffassung in der Literatur ist, dass der Einsatz von auf KI-basierenden Anwendungen **anstelle eines Richters** nicht in Betracht kommt.<sup>1</sup> Entsprechend haben sich auch die Länderarbeitsgruppe Legal Tech<sup>2</sup> und die Datenethikkommission<sup>3</sup> positioniert. Auch von Seiten der Richterschaft<sup>4</sup> bzw. der Justizpraxis<sup>5</sup> wird an dieser Forderung unverrückbar festgehalten.

Aus Art. 92 GG und Art. 97 Abs. 2 GG ergibt sich, dass es sich bei Richtern um natürliche Personen handeln muss.<sup>6</sup> Auf einfachgesetzlicher Ebene ergibt sich dies auch aus den §§ 1, 2, 5, 5a f., 27 Abs. 1 DRiG.<sup>7</sup> Sie schließen somit eine **Entscheidungsfindung** durch ChatGPT oder ein anderes auf einem LLM basierendes System aus. Bei einer Entscheidungsfindung durch ChatGPT oder ein LLM würde zudem das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verletzt.<sup>8</sup>

Die **Unterstützung** durch KI bei der Entscheidungsfindung bedarf einer differenzierteren Betrachtung.<sup>9</sup> Problematisch ist der Einsatz von KI zur Assistenz bei

---

<sup>1</sup> Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 144; Rühl in: Kaulartz/Braegelmann, Rechtshandbuch Artificial Intelligence und Machine Learning, S. 628; Enders, JA 2018, 721, 723; von Graevenitz, ZRP 2018, 238, 240; Nink, Justiz und Algorithmen, S. 288; Rollberg, Algorithmen in der Justiz, S. 88; Rühl/Reiß, BRJ Sonderausgabe 01/2021, 18, 20; Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, S. 91 f.; Rollberg, Rethinking Law 2/2021, 37; Dörr, Rethinking Law 2/2021, 41; Timmermann/Gelbrich, NJW 2022, 25, 28; Wolff, Algorithmen als Richter, S. 255; Bernzen, RD 2023, 132, 134 (die allerdings die Möglichkeit einer Verfassungsänderung thematisiert); a.A. Huber/Giesecke, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, Künstliche Intelligenz und Robotik, S. 608.

<sup>2</sup> Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech (2019), S. 54 f., [www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605\\_beschluesse/TOPI\\_11\\_Abschlussbericht.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.html).

<sup>3</sup> Gutachten der Datenethikkommission (2019), S. 213, [www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Fokusthemen/Gutachten\\_DEK\\_DE.pdf;jsessionid=822D16868F5DB2FEC460A5FA2876E217.2\\_cid334?\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Fokusthemen/Gutachten_DEK_DE.pdf;jsessionid=822D16868F5DB2FEC460A5FA2876E217.2_cid334?_blob=publicationFile&v=5).

<sup>4</sup> Grundlagenpapier der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz (2022), S. 6, 41, [https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebnisse\\_der\\_74\\_jahrestagung\\_zum\\_einsatz\\_kunstlicher\\_intelligenz\\_in\\_der\\_justiz\\_u\\_a/ergebnisse-der-74-jahrestagung-zum-einsatz-kunstlicher-intelligenz-in-der-justiz-u-a-212102.html](https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebnisse_der_74_jahrestagung_zum_einsatz_kunstlicher_intelligenz_in_der_justiz_u_a/ergebnisse-der-74-jahrestagung-zum-einsatz-kunstlicher-intelligenz-in-der-justiz-u-a-212102.html).

<sup>5</sup> Beispielsweise in der Empfehlung von Arbeitskreis III des 9. Deutschen Baugerichtstags (12. und 13.05.2023) „Die Entscheidungsfindung muss als Kernbereich rechtsprechender Gewalt den Richterinnen und Richtern vorbehalten bleiben“ (noch nicht veröffentlicht).

<sup>6</sup> Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 144; Nink, Justiz und Algorithmen, S. 261 ff.; Wolff, Algorithmen als Richter, insb. S. 255; Bernzen, RD 2023, 132, 134.

<sup>7</sup> Enders, JA 2018, 721, 723; Abschlussbericht LAG Legal Tech, S. 54; Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 144; Rollberg, Algorithmen in der Justiz, S. 89; Nink, Justiz und Algorithmen, S. 282, der ebenfalls 9, 25 und 26 DRiG nennt.

<sup>8</sup> Enders, JA 2018, 721, 723; Grundlagenpapier Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 6 f.; Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 144.4.

<sup>9</sup> Der Einsatz von regelbasierten Systemen – die nicht Gegenstand des hiesigen Gutachtens sind – ist zumindest dann unproblematisch, wenn die Anwendung alle Auslegungsvarianten der abgebildeten Vorschriften bzw. alle

der **Entscheidungsfindung**, wenn ihre Entscheidungsstruktur für den Richter nicht nachvollziehbar ist.<sup>10</sup> Dies ist bei LLM der Fall.

Die richterliche Unabhängigkeit ist nicht disponibel.<sup>11</sup> Sie ist weder ein Grundrecht des Richters noch ein persönliches Standesprivileg.<sup>12</sup> Sie dient dem Schutz der Verfahrensbeteiligten.<sup>13</sup> Ein Richter kann durch eigenes Verhalten seine richterliche Unabhängigkeit verletzen.<sup>14</sup>

Ist der Richter nicht in der Lage, die dem Entscheidungsvorschlag zu Grunde liegende Entscheidungsstruktur zu durchdringen und zu „beherrschen“, trifft er keine unabhängige und alleine am Gesetz orientierte Entscheidung i.S.d. Art. 97 GG.<sup>15</sup> In diesem Fall wird die Entscheidung nicht durch den gesetzlichen Richter i.S.v. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gefällt.<sup>16</sup>

Wie ein von einem LLM erstellter Text zu Stande gekommen ist, ist für die Richterin oder den Richter gerade nicht nachvollziehbar. Gefährlich ist, dass durch das hohe sprachliche Niveau der Antwort jedoch für den über die technische Funktionsweise nicht informierten Laien der Eindruck entsteht, dass sich aus einem durch ein LLM erstellten Entscheidungsentwurf tatsächlich die rechtlichen Erwägungen ergeben, die einem durch das LLM vorgeschlagenen Tenor zu Grunde lagen. Tatsächlich ist das System zu einer juristischen Subsumtion, die zu dem von ihm vorgeschlagenen Tenor führt, jedoch nicht in der Lage. Der ausgeworfene Text klingt zwar – jedenfalls in Bereichen, in denen im Internet eine hinreichende Menge deutschsprachige Trainingsdaten vorhanden war – so, als hätte das System eine juristische Prüfung des ihm vorgegebenen Einzelfalls vorgenommen, beruht jedoch tatsächlich auf einer komplexen Prognose des wahrscheinlichsten nächsten Wortes.

Art. 97 Abs. 1 GG stellt die Grenze von Automatisierungsbestrebungen in der Justiz dar.<sup>17</sup> Wo genau diese Grenze zu ziehen ist, ist eine hochkomplexe Frage, die die deutsche rechtswissenschaftliche Diskussion in den nächsten Jahren zwingend beantworten muss. Der Vorschlag einer vollständigen Entscheidung dürfte nicht

---

Rechtsauffassungen berücksichtigt werden und der Nutzer jeweils die Wahl hat, welcher Variante er sich anschließt, *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 146.

<sup>10</sup> *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155.

<sup>11</sup> *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155; *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz, S. 99; *Rollberg*, Rethinking Law 2/2021, 37, 38; Abschlussbericht LAG Legal Tech, S. 57.

<sup>12</sup> BGH v. 27.09.1976 - RiZ (R) 3/75 - BGHZ 67, 184 ff. - juris Rn. 26; BGH v. 21.10.2010 - RiZ (R) 5/19 - juris Rn. 24; *Berlit*, JurPC Web-Dok. 77/2012 Rn. 12, [www.jurpc.de/jurpc/show?id=20120077](http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20120077); *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155; *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz, S. 99; *Wahedi*, Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Automatisierung der Justiz, S. 173.

<sup>13</sup> *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155; *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz, S. 99.

<sup>14</sup> *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155.

<sup>15</sup> Abschlussbericht LAG Legal Tech, S. 57; *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155; *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz, S. 136; *Timmermann*, Legal Tech-Anwendungen, S. 92; *Rollberg*, Rethinking Law 2/2021, 37, 39. A.A. wohl *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 294.

<sup>16</sup> *Enders*, JA 2018, 721, 723; *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155; *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz, S. 136; *Rollberg*, Rethinking Law 2/2021, 37, 39. Siehe hierzu auch *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 298 ff.; *Schroeder* in Chibanguza/Kuß/Steege, Künstliche Intelligenz, S. 1106.

<sup>17</sup> *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155.1; Grundlagenpapier Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 8.

zulässig sein.<sup>18</sup> Ob aufgrund von Vorgaben der Richterin oder des Richters aber Vorschläge für Teilarbeitsschritte durch ein LLM gemacht werden dürfen, ist unklar. Hier ist es notwendig, dass die Richterschaft sich aktiv an der Meinungsbildung beteiligt, da an dieser Stelle die Weichen für den Richterberuf der Zukunft gestellt werden.

Nach Auffassung der Verf. ist es in Deutschland nicht zulässig, dass ein Richter oder eine Richterin ChatGPT eine für die Entscheidung eines Rechtstreits relevante **Rechtsfrage** stellt und die Antwort dann in eine Entscheidung einfließen lässt. Wie die Entscheidung zu Stande gekommen ist, ist nicht transparent. Darüber hinaus ist ChatGPT von seiner technischen Ausgestaltung her nicht als (juristische) Suchmaschine entwickelt worden und somit auch nicht geeignet, seriöse Entscheidungsvorschläge zu machen.

Zudem birgt die Berücksichtigung einer solchen Antwort, auch wenn sie kritisch hinterfragt wird, die Gefahr einer unerwünschten Beeinflussung des Richters. Diesbezüglich ist insbesondere auf psychologische Phänomene wie „Automation Bias“, „Anchor Effect“ oder der „Default-Effect“ hinzuweisen.

„Automation Bias“ beschreibt, dass oftmals ein hohes Vertrauen in die vermeintliche „Unfehlbarkeit“ technischer Systeme besteht.<sup>19</sup> Kontradiktorische Informationen werden nicht berücksichtigt, selbst wenn sie korrekt sind.<sup>20</sup> Es besteht somit die Gefahr, dass ein Richter Hemmungen hat, von dem Vorschlag eines KI-Systems abzuweichen.<sup>21</sup>

„Anchor Effect“ bedeutet, dass Menschen bei Entscheidungen von Umgebungsinformationen beeinflusst werden, ohne dass ihnen dieser Einfluss bewusst wird. Auch Experten sind für diesen Effekt anfällig. Steht bereits ein Ergebnis im Raum, besteht die Gefahr, dass die Richterin oder der Richter sich an diesem orientiert.<sup>22</sup>

Mit „Default-Effect“ wird beschrieben, dass in der Regel eine geringe Bereitschaft besteht, eine von einer vorgeschlagenen Entscheidung abweichende Entscheidung zu treffen, insbesondere, wenn eine solche mit zusätzlicher Argumentation verbunden ist.<sup>23</sup>

Da es sich bei ChatGPT nicht um eine Suchmaschine handelt, ist es auch nicht der geeignete Weg, um für die Entscheidungsfindung benötigte **tatsächliche Informationen** zu erlangen. Eine kolumbianische Richterin nutzte beispielsweise vor einer virtuell im „Metaverse“ durchgeführten Sitzung ChatGPT, um zu entscheiden, wie

---

<sup>18</sup> *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 155, a. A. *Rollberg*, in: Ebers, StichwortKommentar Legal Tech, S. 1159 „Vom Richter kann erwartet werden, dass er den Verlockungen einer schnelleren und bequemeren Bearbeitung widersteht und eine eigene abschließende Prüfung vornimmt.“

<sup>19</sup> Gutachten der Datenethikkommission, S. 213; *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 152; *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz, S. 50; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 295 ff., 424 ff.; *Huber/Giesecke* in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter, Künstliche Intelligenz und Robotik, S. 606 f.; Grundlagenpapier Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 11; *Nink* in: Ebers, StichwortKommentar Legal Tech, S. 476.

<sup>20</sup> *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 296; *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 152.

<sup>21</sup> *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 297; *Starosta*, DÖV 2020, 216, 223; *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 152; Grundlagenpapier Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 11.

<sup>22</sup> So auch in: *Rollberg*, in: Ebers, StichwortKommentar Legal Tech, S. 1160.

<sup>23</sup> Gutachten der Datenethikkommission, S. 213; *Rollberg*, Algorithmen in der Justiz, S. 50; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 425; *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 153.

sie dort die Identität der Sitzungsteilnehmer ermitteln konnte.<sup>24</sup> Ihr fehlte das technische Hintergrundwissen, um zu erkennen, dass ChatGPT nicht das geeignete Werkzeug für eine solche Recherche ist.<sup>25</sup>

Nach Bewertung der Verf. ist es zwingend notwendig, diesbezüglich Aufklärungsarbeit zu leisten. Es könnte sich anbieten, dass das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen den Richtern und Staatsanwälten in Nordrhein-Westfalen Hinweise zu der Problematik der Nutzung von ChatGPT im Rahmen der justiziellen Tätigkeit zur Verfügung stellt, um sie zu sensibilisieren. Die Erstellung von Leitfäden für die Nutzung von ChatGPT ist in Unternehmen und großen Kanzleien bereits üblich.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass OpenAI in seinem technical report den Einsatz von ChatGPT in der Justiz ausschließt: „In particular, our usage policies prohibit the use of our models and products in the contexts of high risk government decision making (e.g, law enforcement, **criminal justice**, migration and asylum), or for **offering legal** or health **advice**.“<sup>26</sup>

In dem Grundlagenpapier der OLG-Präsidentinnen und Präsidenten wird klargestellt, dass ein dienstaufsichtsrechtliches Einschreiten in Betracht kommt, wenn ein Richter die Ergebnisse eines KI-Systems unreflektiert nutzt, z. B. erkennbar nicht aufgrund eigener Rechtsanwendung und Verantwortung entscheidet, sondern sich – ohne diese zu hinterfragen – auf die Ergebnisse der Anwendung verlässt.<sup>27</sup> Dies muss auch für die unreflektierte Nutzung von ChatGPT gelten. Problematisch ist hier jedoch, dass es durch die hohe sprachliche Qualität der dort ausgeworfenen Texte in der Regel nicht möglich sein wird, zu erkennen, ob Teile einer Entscheidung mit der Hilfe von ChatGPT erzeugt wurden. Insofern ist Aufklärungsarbeit die einzige Lösung. Im Übrigen ist dem Richterethos zu vertrauen.

Es sind jedoch auch Einsatzszenarien in der Justiz denkbar, in denen der Einsatz von LLM und anderen KI-Systemen möglich ist. Hierunter fallen **Vorarbeiten** wie die **Strukturierung der Akte** und Vornahme von **Textvergleichen**. Sie sind unter den Gesichtspunkten der richterlichen Unabhängigkeit und des gesetzlichen Richters unproblematisch, wenn der Richter vor einer Entscheidungsfindung die relevanten Faktoren selbstständig überprüft; hierzu gehört auch das Studium des vollständigen Akteninhalts. Ist sichergestellt, dass ein Schriftsatz abgesehen von den Daten der Parteien vollständig mit einem schon in einem Parallelverfahren gelesenen Schriftsatz identisch ist, ist es entbehrlich, diesen erneut zu lesen, soweit sein Inhalt dem Richter noch in Erinnerung ist, so dass eine deutliche Zeitersparnis denkbar ist.

Einen Grenzfall stellt die **juristische Recherche** im Rahmen der Entscheidungsfindung dar. Aktuell bieten die juristischen Datenbanken zwar eine Sortierung nach Relevanz an, sie lassen sich jedoch auch auf andere Sortierkriterien umstellen. Es werden jedoch

---

<sup>24</sup> <https://www.reuters.com/world/americas/colombia-court-moves-metaverse-host-hearing-2023-02-24/>; <https://forogpp.files.wordpress.com/2023/02/2020-014-siett-vs-nacion-policia-nacional-solicitud-audiencia-en-el-metaverso-1.pdf>; hierzu auf Englisch, *Gutiérrez*, ChatGPT in Colombian Courts: Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, VerfBlog, 2023/2/23, <https://verfassungsblog.de/colombian-chatgpt/>, DOI: 10.17176/20230223-185205-0.

<sup>25</sup> *Gutiérrez*, ChatGPT in Colombian Courts: Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, VerfBlog, 2023/2/23. [She] „used ChatGPT as if it was an oracle: a trustworthy source of knowledge that did not require any sort of verification. [...] [The] use was not informed nor responsible.“

<sup>26</sup> GPT-4 Technical Report, OpenAI (2023), S. 49, arXiv:2303.08774 oder <https://doi.org/10.48550/arXiv.2303.08774>.

<sup>27</sup> Grundlagenpapier Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 13; *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 154\_1).

massive Forderungen an die führenden deutschen juristischen Datenbanken gestellt, Schnittstellen für ihre zahlenden Kunden zur Anbindung von LLM zu schaffen. Zudem halten sich die Gerichte, dass durch die die juristischen Datenbanken bereitstellenden Verlage die Integration von LLM geprüft wird. Hier ist seitens der Justiz die Umsetzung sorgfältig zu beobachten. Je nachdem, wie künftig Eingaben möglich sind und wie die Antworten ausgegeben werden, besteht die Möglichkeit einer Beeinflussung der Rechtsprechung durch die Selektion der ausgegebenen Entscheidungen. Gleiches gilt für die Anzeige von Literaturquellen, wobei schon heute für eine umfangreiche Literaturrecherche die Sichtung einer Datenbank nicht ausreichend ist.

Für eine unabhängige richterliche Entscheidung ist es notwendig, dass nachvollzogen und beeinflusst werden kann, welche Entscheidungen ausgegeben werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Entscheidungen, die der einzelne Richter für relevant erachtet hätte, gar nicht angezeigt werden. Bei immer größer werdenden veröffentlichten Datenmengen und zugleich immer komplexer werdenden Suchalgorithmen besteht auch an dieser Stelle die Notwendigkeit zu untersuchen, wie die Gerichte einerseits ihre Unabhängigkeit gewahren und andererseits moderne Technik nutzen können. Eine einfache Antwort auf dieses sich zukünftig abzeichnende Problem gibt es nicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für Rechtspfleger in ihrem Aufgabenbereich nach dem RPfIG.<sup>28</sup> Aus § 9 RPfIG ergibt sich, dass sie sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind. Hieraus folgt, dass sie KI-Systeme, deren Entscheidungsstruktur sie nicht nachvollziehen können, nicht nutzen dürfen.<sup>29</sup>

## **2. Besteht die Gefahr, dass Urteile von Richtern und Beschlüsse von Rechtspflegern in Zukunft vollständig durch ChatGPT gefertigt werden und nähern wir uns damit der Gefahr eines „Robo-Judges“?**

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, dürfte die Fertigung von Urteilen und Beschlüssen mit Unterstützung von ChatGPT im deutschen Recht nicht zulässig sein. Richter und Rechtspfleger dürfen keine für die Entscheidung relevanten Rechtsfragen bei ChatGPT eingeben und die Antworten dann in ihre Entscheidung einfließen lassen. Die Gefahr eines „Robo-Judges“ wird somit *de lege lata* bereits durch das Grundgesetz bzw. durch § 9 RPfIG gebannt. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, handelt es sich bei ChatGPT gerade nicht um eine Suchmaschine, so dass es auch nicht geeignet ist, Tatsachenfragen anstelle eines Sachverständigen oder einer eigenen Recherche des Richters zu klären.

Diese Vorschriften des Grundgesetzes verbieten jedoch nicht, dass ein LLM zur **Ausformulierung einer Entscheidung** verwendet wird. Denkbar wäre, dass die Richterin oder der Richter in einem Prompt eine stichwortartige Begründung eingibt und den Text durch das LLM ausformulieren lässt. Hier wäre jedoch kritisch zu hinterfragen, ob sich über regelbasierte Systeme nicht eine zuverlässigere und energieeffizientere Lösung schaffen lässt.

Bei einer Nutzung von ChatGPT ergeben sich hierbei jedoch andere Probleme. Zum einen würde eine ureigene richterliche Tätigkeit auf eine KI übertragen. Zum anderen dürften derartige Stichworte personenbezogene Daten enthalten, so dass sich

---

<sup>28</sup> Grundlagenpapier Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 12 f.

<sup>29</sup> Grundlagenpapier Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 8 f.

**datenschutzrechtliche Probleme** ergeben. Auch wenn mittlerweile – zumindest bei der kostenpflichtigen Nutzung – ausgewählt werden kann, dass die Eingaben nicht zum Training verwendet werden dürfen, würde eine Datenverarbeitung von personenbezogenen Justizdaten durch OpenAI erfolgen. Die Verarbeitung von deutschen Justizdaten durch ein US-amerikanisches Unternehmen dürfte nach Auffassung der Verf. ausscheiden, so dass eine vertiefere Untersuchung der datenschutzrechtlichen Problematik nicht angezeigt ist.

Es gibt auch die Möglichkeit, eine ChatGPT-Instanz in der Azure-Cloud zu betreiben. Diese Lösung wird, beispielsweise durch das Unternehmen JUNE<sup>30</sup> genutzt, um Anwälten eine datenschutzkonforme Nutzungsmöglichkeit von ChatGPT zur Verfügung zu stellen. Die Cloud wird auf europäischen Servern betrieben. In der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Justizdaten jedoch grundsätzlich im durch den Zentralen IT-Dienstleister der Justiz NRW (ITD) betriebenen, justizeigenen Rechenzentrum gespeichert, so dass auch diese Lösung bei Beibehaltung der bisherigen IT-Architektur nicht möglich wäre und somit ausscheidet. Grund für diese Entscheidung war, sicherzustellen, dass die Justiz als Dritte Gewalt die Herrin über ihre Daten ist.

Selbst wenn ein datenschutzkonformer Einsatz von ChatGPT ermöglicht werden könnte, besteht das weitere Problem, dass unbekannt ist, mit welcher **Datenbasis** das Modell trainiert wurde.

Zudem können Antworten sog. **Halluzinationen** enthalten, d. h. es erfolgen inhaltlich falsche Antworten. Durch eine geschickte Formulierung der Prompts kann dieses Risiko zwar reduziert werden. Es ist jedoch eine genaue Überprüfung der Ausgabe erforderlich, so dass fraglich ist, ob bei einem derartigen Einsatz überhaupt ein Effizienzgewinn erreicht werden könnte.

**3. In dem Artikel: WISSEN, Freitag, 17. März 2023, Artikel ¼, „KI - Bald intelligenter als ein Mensch?“ heißt es: „Jedenfalls macht GPT-4 nochmals Fortschritte bei Aufgaben, die auch der Vorgänger GPT-3.5 schon konnte. So schnitt GPT-4 bei akademischen Tests teilweise deutlich besser ab. Bei einigen, etwa einem juristischen Test, lag seine Leistung im besten Zehntel der menschlichen Testteilnehmer.“ Was bedeutet dies für die Arbeit von Gerichten, Verwaltungen, Rechtspflegern, etc. in Zukunft?**

Der zitierte Artikel liegt der Verf. nicht vor und ist online nicht verfügbar. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass er sich auf die wissenschaftliche Veröffentlichung „ChatGPT-4 passes Bar Exam“ bezieht.<sup>31</sup> In dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass GPT-4 im Uniform Bar Exam (UBE) eine Gesamtpunktzahl erreichte, die der der besten 10 % der Geprüften (90<sup>th</sup> percentile) entsprach.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> <https://www.june.de/>.

<sup>31</sup> Katz/Bommarito/Gao/Arredondo, GPT-4 Passes the Bar Exam (March 15, 2023), <https://ssrn.com/abstract=4389233> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4389233>.

<sup>32</sup> Katz/Bommarito/Gao/Arredondo, GPT-4 Passes the Bar Exam (March 15, 2023), S. 10 Fn. 3.

Hierzu ist Folgendes festzustellen: Seit der Veröffentlichung von ChatGPT 3.5 erfolgten mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die sich mit seiner Fähigkeit befassten, US-amerikanische juristische Prüfungen zu bestehen.<sup>33</sup>

So wurden die Antworten des Text-Davinci-003-Models, auf dem ChatGPT 3.5 basiert, auf den Multiple Choice Teil der US Multistate Bar Examination (MBE) untersucht. Es gab 50.3 % korrekte Antworten. Die Wahrscheinlichkeit durch Raten auf die korrekte Antwort zu kommen, liegt bei 25 %. Der Multiple Choice Teil macht i.d.R. 50 % der Note des Bar Exam aus. Ein Wert von 60 % richtiger Antworten genügt in vielen Staaten, um auf einen Gesamtwert zu kommen, der für ein Bestehen des Bar Exams ausreichend ist. Das Text-Davinci-003-Model erreichte in dem Bereich „Evidence“ einen Wert von 63 % und in dem Bereich „Torts“ einen Wert von 62 %. Diese Werte wären für ein Bestehen des Bar Exams ausreichend gewesen.<sup>34</sup> Diese Veröffentlichungen führten zu einer großen Medienaufmerksamkeit.

Es erscheint wahrscheinlich, dass OpenAI daher entschied, GPT-4 speziell auf das Bestehen des Bar Exam zu trainieren, sog. Finetuning. Die Ergebnisse waren beeindruckend. Ausweislich der vorstehend erwähnten Veröffentlichung erzielte GPT-4 im Uniform Bar Exam (UBE) ein Gesamtergebnis von 297 Punkten. Im Multistate Bar Exam (MBE) (Multiple Quoice) wurden 157 Punkte erreicht, während ChatGPT nur 116 Punkte erreichte. In den Freitextteilen wurden in dem Multistate Essay Exam (MEE) 84 Punkte im Vergleich zu 60 Punkte durch ChatGPT bzw. im Multistate Performance Test (MPT) 56 Punkte, im Vergleich zu 37 Punkte von ChatGPT erreicht.<sup>35</sup> Durch diese, auch die Autoren des Papers überraschenden, enormen Verbesserungen, hatte OpenAI erneut die Medienaufmerksamkeit auf sich gezogen.

Das Ergebnis ist daher differenziert zu betrachten. So wurde darauf hingewiesen, dass unklar ist, welche Vergleichsgruppe für die Ermittlung, dass die Ergebnisse von GPT 4 den besten 10 % zuzuordnen ist, herangezogen wurden. Die wahrscheinlichste Vergleichsgruppe, die für den Monat Februar 2019 zugelassenen Prüflinge des Illinois Bar Exam, bestand aus vielen Personen, die einen Zweitversuch unternahmen, und wies deutlich schlechtere Ergebnisse auf als die durchschnittliche Absolventengruppe.<sup>36</sup> Bei einem Vergleich mit den Personen, die das Bar Exam bestanden haben, waren in der Gesamtbewertung 52 % der Vergleichsgruppe (48<sup>th</sup> percentile) besser.<sup>37</sup> Stellt man auf die Freitextteile der Prüfung ab, befanden sich die Ergebnisse von GPT 4 in den unteren 15 % (15<sup>th</sup> percentile).<sup>38</sup> Dies ist ein Ergebnis, das sich schlüssiger in die Ergebnisse von anderen Freitextprüfungen in englischer Sprache einfügt, z. B. AP English Language and Composition (14<sup>th</sup>-44<sup>th</sup> percentile), AP English Literature and Composition (8<sup>th</sup>-22<sup>nd</sup> percentile) und GRE Writing (~54<sup>th</sup> percentile).<sup>39</sup>

---

<sup>33</sup> Beispielsweise *Choi/Hickman/Monahan/Schwarcz*, ChatGPT Goes to Law School (January 23, 2023), Journal of Legal Education (Forthcoming), <https://ssrn.com/abstract=4335905> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4335905>; *Bommarito/Katz*, GPT Takes the Bar Exam (December 29, 2022), <https://ssrn.com/abstract=4314839> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4314839>.

<sup>34</sup> *Bommarito/Katz*, GPT Takes the Bar Exam; siehe *Biallaß*, ZAP 2023, 351, 358.

<sup>35</sup> *Katz/Bommarito/Gao/Arredondo*, GPT-4 Passes the Bar Exam, S. 11.

<sup>36</sup> *Martínez*, Re-Evaluating GPT-4's Bar Exam Performance (May 8, 2023), S. 5 f., <https://ssrn.com/abstract=4441311> oder <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4441311>.

<sup>37</sup> *Martínez*, Re-Evaluating GPT-4's Bar Exam Performance, S. 8.

<sup>38</sup> *Martínez*, Re-Evaluating GPT-4's Bar Exam Performance, S. 8.

<sup>39</sup> Siehe *Martínez*, Re-Evaluating GPT-4's Bar Exam Performance, S. 2 m. w. N.



GPT-4 wurde – wie bereits erwähnt – wahrscheinlich speziell auf das Bestehen des Bar Exam trainiert. Die Tatsache, dass ein Test mit begrenzten Fragestellungen mit großem Erfolg bestanden wurde, bedeutet nicht, dass GPT-4 in der Lage ist, **echte juristische Sachverhalte** mit der gleichen Qualität zu bearbeiten, zu der ein Mensch mit einer vergleichbaren Prüfleistung in der Lage wäre, geschweige denn ein erfahrener Anwalt.

Durch die vorstehenden Hinweise soll die deutliche Verbesserung von der Version GPT-4 im Vergleich zu ChatGPT keinesfalls in Frage gestellt werden. Es soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, dass noch mehrere Schritte fehlen, bevor eine hohe Qualität von Antworten, die sich auf Fragen aus dem deutschen Rechtskreis beziehen, zu erwarten sind. Es dürfte ein Finetuning auf das deutsche Recht notwendig sein und es muss eine Einsatzfähigkeit bezüglich echter Lebenssachverhalte und nicht nur in Bezug auf Klausuren erzielt werden.

Es ist davon auszugehen, dass OpenAI und andere Anbieter die Arbeiten hieran fortsetzen. Es fällt jedoch nicht in die Expertise der Verf., Prognosen darüber abzugeben, wie schnell diese Arbeiten voranschreiten werden.

**4. Die Forderungen nach einer „Charta der Robotik“ geht zurück auf einen Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)) vom 27.1.2017 (A8-0005/2017), dort heißt es: „Der für das Gebiet der Robotik vorgeschlagene ethische Verhaltenskodex schafft die Grundlagen für die Ermittlung, Aufsicht und Einhaltung der ethischen Grundsätze bereits von der Planungs- und Entwicklungsphase an.“ Was bedeutet dies für die Entwicklung von KI-Systemen und die Verwendung durch die Justiz und die Verwaltung?**

Sofern die Kommission in dem Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)) vom 27.01.2017 (A8-0005/2017) aufgefordert wird, einen Vorschlag für eine Richtlinie über zivilrechtliche Regelungen im Bereich Robotik zu unterbreiten, dürfte die Kommission dieser Aufforderung inzwischen nachgekommen sein. Sie legte am 28.09.2022 einen Richtlinienvorschlag zur außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz von KI (KOM(2022) 496) und eine Überarbeitung der verschuldensunabhängigen Haftung von Herstellern für fehlerhafte Produkte nach der Produkthaftungsrichtlinie aus 1985 (RL 1985/374 EEC) vor. Letztere soll aus Gründen der Modernisierung de facto aufgehoben und durch eine neue Richtlinie (KOM(2022) 495) ersetzt werden. Beide Dokumente ergänzen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) (KOM(2021) 206 final) vom 21.04.2021 um Richtlinienvorschläge zur zivilrechtlichen Haftung. Der Richtlinienvorschlag enthält Regelungen zu zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen, die auch für Ansprüche aus Handlungen von durch ein KI-System gesteuerten Robotern gelten würden.

Der in dem Bericht des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik (2015/2103(INL)) vom 27.01.2017 (A8-0005/2017) vorgeschlagene ethische Verhaltenskodex für Robotikingenieure bezieht sich, ohne dass in dem Bericht eine Definition dieses Begriffs vorgenommen wird, auf Roboter. Nach dem allgemeinen Begriffsverständnis handelt es sich bei Robotern um Maschinen, die in der Lage sind,

mechanische Tätigkeiten zu übernehmen. Komplexere Roboter agieren KI-gesteuert und sind über Sensoren in der Lage, ihre Außenwelt wahrzunehmen.

Der Verf. sind keine Pläne zur **Unterstützung** der Justiz **durch Roboter** (die der vorliegenden Definition unterfallen) bekannt. Der Erlass einer „Charta der Robotik“ dürfte somit auf die Entwicklung und Verwendung von KI-Systemen durch die Justiz keine direkten Auswirkungen haben. Die Situation im Bereich der Verwaltung entzieht sich der Kenntnis der Verf.

**5. "KI darf den Menschen nicht ersetzen", Der deutsche Ethikrat äußert sich in seinem Bericht vom 20.3.2023 zum Verhältnis von Mensch und Maschine – in Schule, Medizin, sozialen Medien und Verwaltung. Auf Seite 249 des Berichts weist der Ethikrat auf die Grundrechtsbindung der öffentlichen Verwaltung hin und der daraus folgenden Anforderungen an die Nutzung der KI durch staatliche Einrichtungen, dort heißt es: „Aufgrund ihrer Grundrechtsbindung sind an staatliche Einrichtungen bei der Entwicklung und Nutzung algorithmischer Systeme hohe Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu stellen, um den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten sowie Begründungspflichten erfüllen zu können.“ Welche rechtlichen Folgen haben diese Aussagen für die Verwendung von ChatGPT oder eines ähnlichen KI-Systems für das Rechtssystem?**

Der Empfehlung 3 des deutschen Ethikrats auf S. 249 f. seiner Stellungnahme „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“, dass an staatliche Einrichtungen aufgrund ihrer Grundrechtsbindung bei der Entwicklung und Nutzung algorithmischer Systeme hohe Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu stellen sind, um den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten sowie Begründungspflichten erfüllen zu können, ist vollumfänglich zuzustimmen.

Aus juristischer Sicht bedauerlich ist, dass der deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme nicht eindeutig zwischen öffentlicher Verwaltung und Justiz differenziert.<sup>40</sup> Als eines der Beispiele für den Einsatz von algorithmischen Systemen **in der Verwaltung** nennt er COMPAS (Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions), eine Software, die die Rückfallwahrscheinlichkeit (risk of recidivism) von Angeklagten bzw. Verurteilten aufgrund eines Interviews und von Informationen über ihre strafrechtliche Vorgeschichte prognostiziert<sup>41,42</sup>. Das System wird in den USA auch durch Gerichte eingesetzt.

Während gemäß § 35a VwVfG der Erlass eines vollständig automatisierten Verwaltungsakts zulässig ist, wurde bereits unter Frage 1 ausgeführt, dass der vollständig automatisierte Erlass einer Gerichtsentscheidung nicht möglich ist. Dies erfordert auch der Status der Justiz als dritte Gewalt. Es wäre somit begrüßenswert

---

<sup>40</sup> In dem Gutachten der Datenethikkommission aus dem Jahr 2019 wurde deutlich zwischen Justiz (S. 213 „Einsatz [...] nur in Randbereichen zulässig“) und Verwaltung (S. 214 „In der Verwaltung ist tendenziell am ehesten Raum für den Einsatz“) unterschieden.

<sup>41</sup> Siehe hierzu *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 393 ff. m. w. N.

<sup>42</sup> Deutscher Ethikrat, Stellungnahme „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“, S. 235 f., <https://www.ethikrat.org/mitteilungen/mitteilungen/2023/ethikrat-kuenstliche-intelligenz-darf-menschliche-entfaltung-nicht-vermindern/>.

gewesen, wenn der deutsche Ethikrat bei seiner Untersuchung, was ethisch zulässig ist, eine deutlichere Differenzierung zwischen der Verwaltung und der Justiz vorgenommen hätte, da bereits die Ausgangssituation eine unterschiedliche ist. Dies ändert nichts daran, dass der Empfehlung 3 zuzustimmen ist.

Zu den spezifischeren Anforderungen an den Einsatz in der Justiz sind bereits Ausführungen erfolgt. Eine vertiefte Befassung mit den Anforderungen aus ethischer Sicht erfolgte in dem Grundlagenpapier der OLG-Präsidentinnen und Präsidenten<sup>43</sup> sowie in der European ethical Charter on the use of Artificial Intelligence in judicial systems and their environment der European Commission for the Efficiency of Justice, CEPEJ<sup>44</sup>.

## **6. Wo sind die ethischen Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung zu finden und durch den Gesetzgeber zu ziehen?**

Hierbei handelt es sich um eine hochkomplexe Frage, die nicht pauschal beantwortet werden kann. Vielmehr bedarf es hierzu weiterer Forschungsarbeiten. Um die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren, ist es zugleich notwendig, dass die **Justiz selbst** sich eindeutig positioniert. Bereits in Frage 5 wurde auf Texte, die sich mit dieser Frage befasst haben, verwiesen.

Fest steht, dass künstliche Intelligenz den Richter nicht ersetzen darf (siehe Frage 1). Ebenfalls vertritt die Verf. die Auffassung, dass eine Assistenz in Form einer vollständigen Entscheidungsvorbereitung nicht zulässig sein darf (hierzu ebenfalls ausführlich unter Frage 1).

Zugleich ist offensichtlich, dass die technische Entwicklung es notwendig macht, auch die Arbeit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften durch **künstliche Intelligenz** zu **unterstützen**. Ein Beispiel hierfür ist die Belastung der Justiz durch Massenverfahren. Neben Anpassungen des Verfahrensrechts und möglicherweise des GVG ist die Verbesserung der Digitalisierung der Justiz ein Baustein für eine Verbesserung der aktuellen Situation.

Ohne eine Reaktion auf die aktuelle technische Entwicklung durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaften wird es zu einer weiteren Belastungssituation kommen. Durch die Anwaltschaft werden ChatGPT oder andere LLM schnell eingesetzt werden. Bereits aktuell werden erste Anwendungen vorgestellt, beispielsweise „Prime Legal“<sup>45</sup> von

---

<sup>43</sup> Grundlagenpapier Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz, S. 21 ff.

<sup>44</sup> European Ethical Charter on the use of artificial intelligence in judicial systems der CEPEJ, <https://rm.coe.int/ethical-charter-en-for-publication-4-december-2018/16808f699c>; eine Zusammenfassung in deutscher Sprache findet sich bei *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 171 ff.

<sup>45</sup> <https://primelegal.de/#produkte> (laut Website werden auch Gerichte als potenzielle Kunden angesehen).

Michael Friedmann oder „Harvey“<sup>46</sup>, genutzt von Allen & Overy<sup>47</sup> und PwC Deutschland<sup>48</sup>, JUNE<sup>49</sup> und Justin Legal<sup>50</sup>.

Zugleich entstehen durch die Nutzung von ChatGPT neue Möglichkeiten für Cyberkriminelle, auf die die Justiz reagieren muss.

Dies macht es zwingend notwendig, dass die **Justiz** ebenfalls auf diese technischen Entwicklungen **reagiert**. Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, ist eine Unterstützung durch KI-Anwendungen im Bereich der Assistenz Tätigkeiten unproblematisch, sofern diese Anwendungen die technischen Anforderungen für eine Implementation in der Justiz-IT erfüllen. Um ein taugliches Konzept zu entwickeln, das sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der Justiz orientiert, müssen die notwendigen **personellen** und **finanziellen Ressourcen** zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Gerichte in einigen Jahren für die auf sie zukommende Arbeit nicht gewappnet sind. Um die Arbeitsfähigkeit des Rechtsstaats zu wahren, sind über den bisherigen Umfang hinausgehende finanzielle Investitionen notwendig.

Denkbare Einsatzszenarien sind beispielsweise die Extraktion von Metadaten mit einfacher Möglichkeit zur Modifikation der Anfragen, die Visualisierung von Informationen, die Erkennung von Zusammenhängen in Texten, die Erstellung von Textvergleichen und Textzusammenfassungen.

In einigen Szenarien sind Vorsortierungen durch KI begrüßenswert und förderwürdig, da durch schnelle KI-gestützte Erkenntnisse nur Vorteile und keine Nachteile zu erwarten sind. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt der ZAC NRW, des Deutschen EDV-Gerichtstags e.V., von Hochschullehrern der Universität des Saarlandes und der Microsoft Deutschland GmbH „ZAC AIRA“. Dieses hatte zum Ziel, die auf (vorläufig) sichergestellten Datenträgern befindlichen Informationen KI-gestützt auf das Vorhandensein von kinder- und jugendpornografischen Inhalten zu untersuchen. Erst im Anschluss soll die menschliche Bewertung erfolgen.<sup>51</sup>

Es bedarf der Förderung der Digitalkompetenz (**Digital Literacy**) der Anwenderinnen und Anwender von KI-Systemen. Sie müssen die Schwächen der Anwendung kennen. Es sind Awarenessmaßnahmen notwendig, um Übernahmehautomatismen bei der Nutzung einer solchen Anwendung zu vermeiden. Hierzu sollen bei der Konzeptionierung der Anwendung die Ideen des Legal Design Thinkings berücksichtigt werden.

Es gibt eine Grauzone, in der eine sorgfältige Planung und Konzeptionierung des Einsatzes von KI notwendig ist. Ohne weitere Forschungsarbeiten ist eine eindeutige Grenzziehung, welche Anwendungen zum Einsatz kommen dürfen und welche nicht, nicht möglich.

---

<sup>46</sup> <https://www.harvey.ai/> (außer einer Warteliste sind noch keine Informationen verfügbar).

<sup>47</sup> <https://www.juve.de/markt-und-management/allen-overy-kooperiert-mit-ki-plattform/>; hierzu <https://podcasts.apple.com/de/podcast/gpt-4-0-ki-in-einer-internationalen-gro%C3%9Fkanzlei-und/id1542537871?i=1000605337043>.

<sup>48</sup> <https://www.juve-steuermarkt.de/branche/pwc-nutzt-chatgpt-ableger/>.

<sup>49</sup> <https://www.june.de/>; <https://www.ki-in-kanzleien.de/innovative-ki-integration-bei-june>.

<sup>50</sup> <https://justin-legal.com/ChatGPT>. Auf der Website wird angekündigt, dass persönlich identifizierbare Informationen in den Nutzerdaten erkannt und entfernt würden, bevor die Anfragen zu Microsofts OpenAI-Service (ChatGPT) übertragen werden. Die Anwendung soll ab Mitte des Jahres verfügbar sein.

<sup>51</sup> Siehe hierzu *Brodowski/Hartmann/Sorge*, NJW 2023, 583 ff.

Für die weitere Vorgehensweise ist empfehlenswert, mit dem Echteinsatz von KI zunächst in Form von rechtlich und ethisch unbedenklichen Projekten zu beginnen. Zeigt sich nach ihrer Einführung, dass es die Notwendigkeit für darüberhinausgehende technische Unterstützungsleistung gibt, müssten in interdisziplinären Teams **Konzepte** entwickelt werden, wie dieses Ziel erreicht werden kann, ohne dass es zu einer unzulässigen Beeinflussung der Richterinnen und Richter kommt.

Dort wo der Grenzbereich der richterlichen Unabhängigkeit berührt werden könnte, sollte strukturiert und vorsichtig vorgegangen werden. Es könnte sich anbieten, Konzepte zu entwickeln, zu evaluieren und notfalls wieder zu verwerfen. Schnelle Pilotprojekte, bei denen Dritte, die möglicherweise eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen, die Ausgestaltung der Anwendung steuern, erscheinen an dieser Stelle eher schädlich als nützlich. Die Weichenstellung für die Justiz der Zukunft muss **aus der Justiz** heraus erfolgen.

### **7. Wo sind die verfassungsrechtlichen Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung zu finden oder sind diese durch den Gesetzgeber neu zu ziehen?**

Es bestehen bereits eindeutige verfassungsrechtliche Grenzen. Einer weiteren Grenzziehung durch den Gesetzgeber bedarf es nicht. Eine zu starke Einbindung der Legislative oder Exekutive könnte sogar eine Gefahr für die Gewaltenteilung darstellen.

Die Justiz muss **in eigener Verantwortung** Konzepte entwickelt, wie sie unter Nutzung moderner Technik ihrer hoheitlichen Funktion nachkommen kann. Problematisch ist an dieser Stelle, dass die Entscheidung über die Mittelvergabe durch die Legislative erfolgt. Stehen zu begrenzte Ressourcen für Digitalisierungsprojekte zur Verfügung, besteht die Gefahr der Schaffung von Insellösungen, die die größten Probleme lösen sollen, ohne dass ein strukturiertes Gesamtkonzept entwickelt wird. Die in anderen Ländern durchgeführten Pilotprojekte zur KI-unterstützten Bearbeitung von Massenverfahren sind hierfür ein Beispiel. Während es sinnvoll war, Proof-of-Concepts zu erbringen, dass der Einsatz von KI bei der Bewältigung von Massenverfahren hilfreich ist, erscheint es wenig sinnvoll, in diesem Bereich bei begrenzten Justizressourcen zahlreiche weitere Erprobungen zu beginnen. Der nunmehr auf dem Digitalgipfel vereinbarte Einer für Alle (EfA) Ansatz ist somit ausdrücklich zu begrüßen.

Es sollte ein **einheitliches Digitalisierungskonzept** angestrebt werden. Dieses müsste idealerweise einen nutzerzentrierten Ansatz verfolgen. Nutzer sind an dieser Stelle nicht nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Gerichten, sondern die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger. Es ist möglich, dass sich bei einer derartigen Untersuchung Lösungsansätze zeigen, die zuvor nicht in Erwägung gezogen wurden.

Ebenso wichtig ist es, die Prozesse der Justiz zu untersuchen. Bislang erfolgte bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte eine Abbildung der Arbeit in der Papierwelt. Aus Akzeptanzmanagementgesichtspunkten war diese Entscheidung in einem derart massiven Reformprozess sinnvoll, um wenig digitalaffine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „abzuholen“ und durch die Umstellung nicht zu überfordern. In einem zweiten Schritt sollten nunmehr jedoch die bestehenden Prozesse hinterfragt werden. Welche Prozesse sind sinnvoll? Welche lassen sich kombinieren oder ersetzen? Welche lassen sich ohne Rechtsprobleme automatisieren oder teilautomatisieren?

Der Justiz sollte ein eindeutiges Mandat für eine solche Untersuchung erteilt und die entsprechenden Mittel finanzieller und personeller Art sollten bereitgestellt werden. Wichtig ist, dass diese Untersuchung in einer Hand liegt, da ansonsten Wissensverluste zu erwarten sind.

**8. In dem Urteil des kolumbianischen Richters Padilla vom 30. Januar 2023 waren die Aussagen von ChatGPT nicht die einzigen Entscheidungsgründe, jedoch waren sie ein entscheidender Beitrag zur Entscheidungsfindung (vgl. ChatGPT in Colombian Courts, Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, in: <https://verfassungsblog.de/colombian-chatgpt/>). Wie wäre es rechtlich zu bewerten, wenn ein Urteil zu 50 % und mehr, eventuell 100%, der Entscheidungsgründe aus Textteilen von ChatGPT besteht?**

Auf Ausführungen unter Frage 1 und 2 zu der Unzulässigkeit des Einsatzes von ChatGPT zur Entscheidungsfindung in Deutschland wird verwiesen.

Im Detail:

In dem konkreten Urteil, auf das in der Frage Bezug genommen wird, nutzte ein kolumbianischer Richter ChatGPT zur Urteilsfindung. Er hatte zu entscheiden, ob die Kosten der Behandlung eines Kindes mit Autismus vollständig übernommen werden. Er stellte ChatGPT den Fall betreffende rechtliche Fragen und berücksichtigte die Antworten in seinem Urteil, nachdem er sie – nach eigenen Angaben – verifiziert hatte. Er wollte hierdurch die Zeit zur Erstellung des Urteils reduzieren.<sup>52</sup>

Zwischenzeitlich ist der Einsatz von ChatGPT durch weitere Richter bekannt geworden. So nutzte eine kolumbianische Richterin die Antworten von ChatGPT zur Erstellung eines Gerichtsbeschlusses über die Durchführung einer virtuellen gerichtlichen Anhörung im „Metaverse“. Sie informierte sich über ChatGPT, wie sie die Identität der Teilnehmer an der Anhörung im Metaverse feststellen konnte und nahm die Ausgaben von ChatGPT in ihren Beschluss auf.<sup>53</sup>

Eine Richterin am Punjab and Haryana High Court (Obergericht in Indien mit Sitz in der Chandigarh) befragte ChatGPT im Rahmen einer Entscheidung über die Gewährung von Kautions. Sie gab sinngemäß den Prompt ein: „Was ist die Rechtsprechung zur Gewährung von Kautions, wenn die Täter einen grausamen Angriff begangen haben?“ und gab an, dass sie die Antwort von ChatGPT „nur“ verwendet hätte, um einen umfassenderen Überblick über die Rechtsprechung zur Kautionsgewährung und Grausamkeit zu geben.<sup>54</sup>

Ein pakistanisches Gericht verwendete ChatGPT-4, um in einem Fall der Entführung Minderjähriger eine Entscheidung über die Gewährung von Kautions in einem Verfahren

---

<sup>52</sup> <https://forogpp.files.wordpress.com/2023/01/sentencia-tutela-segunda-instancia-rad-13001410500420220045901.pdf>; hierzu auf Englisch, Gutiérrez, ChatGPT in Colombian Courts: Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, VerfBlog, 2023/2/23.

<sup>53</sup> <https://www.reuters.com/world/americas/colombia-court-moves-metaverse-host-hearing-2023-02-24/>; <https://forogpp.files.wordpress.com/2023/02/2020-014-siett-vs-nacion-policia-nacional-solicitud-audiencia-en-el-metaverso-1.pdf>; hierzu auf Englisch, Gutiérrez, ChatGPT in Colombian Courts: Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, VerfBlog, 2023/2/23.

<sup>54</sup> <https://www.indiatimes.com/trending/social-relevance/punjab-and-haryana-high-court-uses-chatgpt-597241.html>; [https://www.linkedin.com/posts/jayant-bhatt-995318166\\_hc-chatgpt-ugcPost-7046348693733552128-q-kR/](https://www.linkedin.com/posts/jayant-bhatt-995318166_hc-chatgpt-ugcPost-7046348693733552128-q-kR/).

gegen einen Jugendlichen zu treffen. Es wurde eine Kautionszahlung gewährt. Zuvor hatte das Gericht ChatGPT-4 bereits in einem Zivilverfahren eingesetzt.<sup>55</sup>

Positiv war in allen vorstehenden Entscheidungen, dass die Nutzung von ChatGPT in den gerichtlichen Entscheidungen offengelegt wurde. Es ist unklar, wie groß die Dunkelziffer der mit ChatGPT getroffenen Entscheidungen ist. So sind der Verf. zwar Gerüchte bekannt, dass auch deutsche Richterinnen und Richter mit ChatGPT experimentieren würden, jedoch kein Fall, in dem dies dokumentiert ist. Kolleginnen und Kollegen schildern lediglich, dass sie in ihrer Freizeit die Fähigkeiten von ChatGPT zur Beantwortung deutscher Rechtsfragen, je nach Rechtsgebiet mit unterschiedlicher Antwortqualität, erproben.

Der in der Frage erwähnte kolumbianische Professor Juan David Gutiérrez Rodríguez wies in dem zitierten Aufsatz darauf hin, dass ein großes Problem die fehlende Digitalkompetenz (Digital Literacy) der Richterschaft ist.<sup>56</sup> Er fordert einen informierten, transparenten, ethischen und verantwortungsbewussten Einsatz von KI. Dieser Forderung ist vollumfänglich beizupflichten.

Unter informierter Nutzung versteht er das Verständnis, wie die eingesetzte Anwendung funktioniert. Mit transparent beschreibt er, dass der Technologieeinsatz offengelegt werden muss. Er erachtet es als ethisch notwendig, den durch die KI-erzeugten Text deutlich zu kennzeichnen. Unter verantwortungsbewusst versteht er, dass die Ergebnisse der KI sorgfältig anhand von vertrauenswürdigen Quellen geprüft wurden und dies dokumentiert wird.<sup>57</sup> Es bleibt bei der unter Frage 1 und 2 erfolgten Positionierung, dass nach deutschem Recht der Einsatz von ChatGPT zur Entscheidungsunterstützung aus den dort genannten Gründen ausscheiden muss.

## 9. Eignet sich ChatGPT für den Einsatz in der Justiz?

Der Einsatz von allen bekannten ChatGPT-Instanzen in der deutschen Justiz dürfte nicht zulässig sein. Insofern wird auf die Ausführungen unter Frage 1 und 2 verwiesen.

LLM haben gleichwohl ein großes Potenzial Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Wir müssen uns jetzt mit der Frage auseinandersetzen, wie diese Modelle aussehen sollten und für welche Zwecke wir sie einsetzen. Eine deutsche oder europäische Entwicklung eines für den Einsatz in der deutschen Justiz geeigneten Modells wäre ein wichtiger Beitrag zur Wahrung der digitalen Souveränität Deutschlands. Investitionen in ein solches Modell sind somit sinnvoll und ausdrücklich zu begrüßen. Durch die Entwicklung eines solchen Modells, das on Premise in den Justizrechenzentren oder in einer künftigen Justizcloud betrieben werden könnte, würden die ansonsten bestehenden Datenschutzprobleme gelöst. Zudem bestünde Kontrolle über die Trainingsdaten, so dass Urheberrechtsverletzungen vermieden und die Verwendung von Trainingsdaten, die diskriminierende Inhalte (bias) beinhalten, verhindert werden.

---

<sup>55</sup> <https://interestingengineering.com/culture/pakistani-court-utilizes-chatgpt-4-to-grant-bail>.

<sup>56</sup> Gutiérrez, ChatGPT in Colombian Courts: Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, VerfBlog, 2023/2/23.

<sup>57</sup> Gutiérrez, ChatGPT in Colombian Courts: Why we need to have a conversation about the digital literacy of the judiciary, VerfBlog, 2023/2/23.

Auch bei einem solche LLM müsste im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsprojekts sorgfältig untersucht werden, welche Einsatzzwecke in Betracht kommen und wo die Grenzen zu ziehen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Think Tank Legal Tech und KI in der Justiz NRW, den die Verf. mit leitet, die Durchführung eines Forschungsprojekts zur Schaffung eines LLM für die deutsche Justiz (GSJ = Generatives Sprachmodell Justiz) befürwortet hat. Aktuell wird versucht, die Mittel für eine Aufnahme eines derartigen Projekts zu beschaffen.

## **10. Wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang?**

Siehe Frage 9.

## **11. Wenn nein, weshalb nicht?**

Siehe Frage 9.

## **12. Wo sehen Sie mögliche Gefahren und Risiken beim Einsatz solcher und ähnlicher Programme in der Justiz?**

In Bezug auf ChatGPT wird auf Frage 9 verwiesen.

In Bezug auf den grundsätzlichen Einsatz von LLM besteht die Notwendigkeit, die Anwender auf die Stärken und Schwächen einer solchen Anwendung hinzuweisen. Aus zahlreichen Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Gesprächen mit Anwendern ist der Verf. bekannt, dass technisch nicht vorgebildete Anwenderinnen und Anwender die Fähigkeiten von Anwendungen der Künstlichen Intelligenz vielfach überschätzen.

Die Bereitstellung von derartigen Anwendungen muss somit von einem systematischen Konzept zur Förderung der Digitalkompetenz (Digital Literacy) der Nutzerinnen und Nutzer in der Justiz begleitet werden.

Es ist wichtig, sie dafür zu sensibilisieren, dass ihnen zwar ein mächtiges neues Werkzeug in die Hand gegeben wird, dessen falscher Einsatz jedoch Konsequenzen haben kann, die die Qualität der deutschen Rechtsprechung gefährden könnten. Bei der Entwicklung von justizeigenen Anwendungen müssen schon bei dem Design die Gefahren der psychologischen Effekte ihres Einsatzes reduziert werden.

Bei der Nutzung von LLM besteht zudem die Gefahr, dass die Besonderheiten des konkreten Einzelfalls keine hinreichende Berücksichtigung finden.<sup>58</sup> Durch die Orientierung durch den von dem LLM zu Grunde gelegten „Standardfall“ könnte der Fokus auf die Besonderheiten des Einzelfalls verloren gehen.<sup>59</sup>

---

<sup>58</sup> *Nink* in: Ebers, StichwortKommentar Legal Tech, S. 477.

<sup>59</sup> Hierzu grunds. European Ethical Charter on the use of artificial intelligence in judicial systems der CEPEJ, S. 23 f.; *Hähnchen/Schrader/Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625, 628; *Biallaß* in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 2. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 23.11.2022), Rn. 377; *Nink* in: Ebers, StichwortKommentar Legal Tech, S. 477.



**13. Wie schätzen Sie die Problematik der Intransparenz und fehlenden Nachvollziehbarkeit solcher Programme ein?**

Siehe Frage 1) und 2).

**14. Welche Potenziale sehen Sie im Einsatz solcher oder ähnlicher Systeme in der Justiz unter welchen Voraussetzungen?**

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist ChatGPT für einen Einsatz in der Justiz nicht geeignet (siehe Fragen 1 und 2).

Wie sich ebenfalls bereits aus dem Vorstehenden (siehe Frage 9) ergibt, bietet der Einsatz von LLM große Potenziale für eine Effizienzsteigerung der Arbeit der Justiz. In welchen Bereichen der Einsatz von LLM und in welchen regelbasierte Systeme und intelligente Abfragemasken sinnvoller sind, bedarf einer genaueren wissenschaftlichen und praktischen Untersuchung und kann aktuell noch nicht beantwortet werden. Es ist im Interesse der Justiz die Potenziale von LLM auf der Grundlage deutscher Justizdaten schnellstmöglich zu erforschen. Bei einer solchen Bewertung sollte auch der hohe Energieverbrauch von LLM berücksichtigt werden.

Bereits jetzt kann darauf hingewiesen werden, dass generative Sprachmodelle einen großen Beitrag zur Verbesserung der Barrierefreiheit leisten können. Sie können beschreiben, was auf Bildern abgebildet ist, Texte in einfache Sprache übertragen und gesprochene Sprache in Gebärdensprache übertragen. Diese Potenziale für inklusivere Gestaltung ihrer Arbeit sollten Verwaltung und Justiz nutzen.

**15. Wie beurteilen Sie die Nutzung von ChatGPT durch Richterinnen und Richter zum Verfassen von Urteilen?**

Siehe Fragen 1, 2 und 9.

**16. Inwieweit werden durch die Anwendung von ChatGPT durch die Richterschaft Grundrechte verletzt?**

Siehe Fragen 1, 2 und 9.

**17. Inwieweit ist die Nutzung von ChatGPT, insbesondere die durch ChatGPT generierten Texte, Textkörper, Entscheidungen und sonstigen Resultate, für die Richterschaft transparent und nachvollziehbar?**

Ob ein Text durch einen Menschen oder durch ChatGPT erstellt wurde, ist aktuell nicht nachvollziehbar. OpenAI hat zwar angekündigt, ein Tool zur Erkennung von ChatGPT erzeugten Texten zur Verfügung zu stellen, es ist jedoch zu jetzigen Zeitpunkt unklar, ob eine Nachvollziehbarkeit, dass Daten durch generative KI-Modelle erzeugt wurden, möglich ist. Es erscheint wahrscheinlich, dass dies nicht der Fall sein wird. Hierdurch könnte ein großes Problem für die Gesellschaft und die Gerichte entstehen, da ein Beweisproblem entstehen wird. Digitale Beweise können leicht gefälscht werden. Wahrnehmungen, die in der digitalen Welt gemacht wurden, stammen tatsächlich nicht von dem vermeintlichen Urheber. Es erscheint zweifelhaft, ob die sich hieraus ergebenden Probleme alleine durch den AI-Act, von dem sich derzeit noch nicht prognostizieren lässt, welchen Inhalt seine finale Form haben wird, lösen lässt.

Es ist zu erwarten, dass Anwältinnen und Anwälte in Kürze LLM nutzen. Auf die Ausführungen in Frage 6 (S. 11) wird diesbezüglich verwiesen. Diese Entwicklung wird wahrscheinlich die Umfänge von Schriftsätzen erneut erhöhen und ohne geeignete Maßnahmen die Justiz vor eine weitere Belastungsprobe stellen.

**18. In Anlehnung an Frage Nummer 17: Auf welche Daten, Datensätze und sonstigen Inhalte greift ChatGPT zurück, um solche Texte und sonstigen Resultate wie unter Frage Nummer 3 zu generieren?**

Die detaillierte Beantwortung dieser Frage fällt nicht in mein Spezialgebiet. Soweit ersichtlich, hat OpenAI nicht veröffentlicht, mit welchen Daten ChatGPT trainiert wurde. Die für die Generierung der unter Frage 3 genannten Texte und Resultate verwendeten Daten etc. sind Teil des Sprachmodells. ChatGPT basiert auf über das Internet verfügbaren Daten. Zusätzlich erfolgte zur Förderung der Qualität der Antworten in bestimmten Domänen, hier den Fragen des amerikanischen Bar Exams, ein sog. Finetuning. Wie genau und mit welchen Daten dies erfolgte, wurde – soweit für die Verf. ersichtlich – nicht veröffentlicht und ist nicht nachvollziehbar.

**19. Inwieweit werden die unter Frage Nummer 4 genannten Daten, Datensätze und sonstigen Inhalte aktualisiert und durch wen? Wie werden diese Daten und von wem durch externe schädliche Beeinflussung geschützt?**

**In Anlehnung an Frage Nummer 3: Bietet ChatGPT mehrere Texte und sonstigen Resultate an mit divergierenden Inhalten zu einer konkreten Anfrage (mithin einer konkreten Nutzung), die transparent und nachvollziehbar sind, mithin der dem Programm anwendenden Richterschaft eine Auswahl zwischen mehreren Texten und sonstigen Resultaten ermöglichen?**

Die detaillierte Beantwortung dieser Frage fällt nicht in mein Spezialgebiet. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Zustandekommen der Ergebnisse von ChatGPT gerade nicht transparent und nachvollziehbar ist. Deswegen scheidet ihr Einsatz zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung aus. Durch seine technische Ausgestaltung ist ChatGPT nicht fähig, moralische Fragen konsistent zu beantworten.<sup>60</sup> Es ist zu erwarten, dass eine vergleichbare Inkonsistenz auch bei juristischen Ermessensentscheidungen und anderen Fragen, in denen es notwendig ist, abzuwägen, auftreten würde.

---

<sup>60</sup> Krügel/Ostermaier/Uhl, ChatGPT's inconsistent moral advice influences users' judgment, *Sci Rep* **13**, 4569 (2023), <https://doi.org/10.1038/s41598-023-31341-0>.

**20. Inwieweit werden die zur Nutzung von ChatGPT notwendigen Angaben, aus denen heraus das Programm einen Text generiert, gespeichert (vor allem: wo) und wer hat Zugriff auf diese Informationen? Was passiert mit diesen Daten? Inwieweit bestehen insoweit rechtliche Bedenken, vor allem mit Blick auf Grundrechte und datenschutzrechtliche Vorgaben?**

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in mein Spezialgebiet. Auf die Ausführungen zu Frage 1 und 2 wird verwiesen.

23.05.2023

Biallaß

*[elektronisch ohne Unterschrift übermittelt]*